



Vorsorgeauftrag

Mit dem Vorsorgeauftrag (Art. 361 Abs. 3 ZGB) kann eine handlungsunfähige Person ihre Betreuung und rechtliche Vertretung im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit regeln. Auf Verlangen der auftraggebenden Person ist auch eine Eintragung durch das Zivilstandsamt in die zentrale Datenbank möglich (in das elektronisch geführte Personenstandsregister Infostar). Der Vorsorgeauftrag muss dem Zivilstandsamtbeamten weder gezeigt noch vorgelegt werden, denn gemäss Gesetz muss nur der Hinterlegungsort und die Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag erstellt wurde, eingetragen werden. Die Erstellung eines Vorsorgeauftrags ist nicht obligatorisch, sondern von jeder Person freiwillig in Auftrag zu geben.

Handlungsunfähigkeit für die Errichtung

Der Vorsorgeauftrag kann von jeder handlungsfähigen Person errichtet werden. Sie muss somit im Zeitpunkt der Errichtung volljährig und urteilsfähig sein und darf nicht unter umfassender Beistandschaft stehen.

Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich beurkunden zu lassen. Beide Errichtungsformen sind gültig.

Feststellung der Wirksamkeit des Vorsorgeauftrages

Sobald die zuständige KESB Kenntnis von der Urteilsunfähigkeit einer Person erhält, prüft sie den Vorsorgeauftrag auf die formelle Gültigkeit und die Eignung des Beauftragten. Nach der Prüfung erlässt die KESB eine Feststellungsurkunde, auch Validierung genannt. Mit dieser Urkunde kann sich der Beauftragte bei Dritten legitimieren und seine Aufgabe selbstständig wahrnehmen. Die KESB schreitet nur ein, wenn die Interessen des Auftraggebers gefährdet sind oder nicht mehr gewahrt werden.

Der Antrag hat grundsätzlich persönlich durch die anmeldende Person zu erfolgen.
Bitte vereinbaren Sie dazu mit dem Zivilstandsamt Innerschwyz im Voraus einen Termin.

Zivilstandsamt Innerschwyz

Herrngasse 17
Postfach 253
6430 Schwyz

Tel. 041 819 07 14
Fax. 041 819 07 06

Kosten

Eintragung der Tatsache	CHF 75.00
Änderung des Eintrags	CHF 75.00
Löschung des Eintrags	CHF 75.00